

Satzung des Freundeskreis Hofheim-Tenkodogo e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis Hofheim-Tenkodogo e.V.

(im Folgenden auch "Verein" genannt).

Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es

- a) eine Entwicklungskooperation mit Burkina Faso, insbesondere der Stadt Tenkodogo, auf der Grundlage von partnerschaftlichem lokalem Nord-Süd-Dialog aufzubauen, der ein kleiner Beitrag zur Völkerverständigung und zur Sicherung des Friedens in der Welt sein soll;
- b) gemeinsam die Lebensbedingungen der Menschen in solidarischer Hilfe zu verbessern;
- c) einen Beitrag zum interkulturellen Lernen im Rahmen nachhaltiger Entwicklung für alle Beteiligten zu leisten.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildung und Erziehung und des Gesundheitswesens durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Tenkodogo bei der Verwirklichung der Ziele ihres Gemeindeentwicklungsplanes in den Bereichen Gesundheit, Schule und Wasser.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und Weiterleitung der Mittel an die Gemeinde Tenkodogo, die sie zur Verwirklichung ihrer der Art nach gemeinnützigen Ziele, insbesondere für die

- Errichtung, den Erhalt und die Ausstattung von Schulgebäuden und Ausbildungszentren
- Anschaffung von Schulmaterialien und Schulbüchern
- Verbesserung des Zugangs zu Primär- und Sekundarschulen
- Errichtung und Erneuerung der sanitären Anlagen in Schulen durch den Bau von Latrinen und Abwasserversorgungseinrichtungen
- Verbesserung der Wasserversorgung durch den Bau von Brunnen und Wassertanks
- Aufklärung im Gesundheitswesen
- Ausstattung der Gesundheits- und Entbindungsstationen mit Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln
- Unterstützung bevölkerungspolitischer Maßnahmen
-

zu verwenden hat.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über den schriftlichen oder mündlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Adresse des Antragstellers enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Ermahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstossen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu unterrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Ferner kann der Verein in Form von Geldzahlungen, Sachleistungen oder der Leistung von Diensten in selbst gewählter Weise unterstützt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf oder sieben oder höchstens neun Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister, gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schriftführer und Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
4. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
5. Der Vorstand einigt sich einvernehmlich über die Aufgabenverteilung, soweit diese nicht durch die Satzung bestimmt ist.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes; Wahlmodus

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vor der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Absatz 1 der Satzung und auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied vorschlagsberechtigt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes von Amts wegen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Leitlinien des Vereins, insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts;
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeits- und Projektgruppen;
 - d) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - e) Beschlussfassung der Jahres- und Projektplanung;
 - f) Beschlussfassung über die Bildungsarbeit des Vereins für seine Mitglieder sowie für die Bürgerinnen und Bürger in Hofheim;
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Bestellung des Vorstands ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Vorliegende Anträge werden mit der Einladung versandt. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich mit versandt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, der von der Mitgliederversammlung vor der Wahl bestimmt worden ist, übertragen werden.
2. Der Schriftführer führt das Beschlussprotokoll. Sollte er/sie verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den/die Protokollführer/in aus ihrer Mitte.
3. Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig in welcher Zahl die Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert eine

schriftliche Abstimmung. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Protokollführers und des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung satzungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 12, 13 Sätze 2 und 3; 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaften oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,

entsprechend § 2 der Satzung.

§ 18 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand an gehören und wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2010 errichtet.